jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1986/12/6 B787/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.12.1986

Index

60 Arbeitsrecht
60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

B-VG Art83 Abs2
B-VG Art133 Z4
HeimarbeitsG 1960 §34 Abs1
HeimarbeitsG 1960 §40

Rechtssatz

HeimarbeitsG; Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren; Festsetzung der Mindeststückentgelte durch die Berufungskommission für Heimarbeit beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zT nach diesem Heimarbeitstarif; die Berufungskommission für Heimarbeit beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ist eine Kollegialbehörde nach Art133 Z4 B-VG; keine Bedenken gegen die Höhe des Heimarbeitstarifes; Entscheidung der Berufungskommission in einer §40 HeimarbeitsG entsprechenden Zusammensetzung - kein Entzug des gesetzlichen Richters

Entscheidungstexte

- B 787/84
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.12.1986 B 787/84

Schlagworte

Arbeitsrecht, Heimarbeit, Kollegialbehörde, Behördenzusammensetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B787.1984

Dokumentnummer

JFR_10138794_84B00787_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at